

CALL REACT U25 – Woman Empowerment

Bitte richten Sie Anfragen zum CALL an folgende email-Adresse:
call.esf@waff.at

Fragen – Antworten

Fragen vom 02.02.22

Es sind noch Fragen zum Call aufgetaucht:

1. In der Bieteranfrage vom 24.01.2022 wurden Ausbildungen genannt, die als mit den im Call angeführten Qualifikationen vergleichbar angesehen werden.
Kann eine Psychotherapieausbildung ebenfalls als vergleichbare Qualifikation anerkannt werden?

Antwort:

Ja diese Ausbildung wird als vergleichbar angesehen.

2. Auf Seite 16 des Calls wird angeführt, dass mindestens 50 % des Personals, das in der Beratung und Betreuung der Teilnehmerinnen eingesetzt wird, über eine Ausbildung zur SozialarbeiterIn oder SozialpädagogIn verfügen soll.
Kommen tatsächlich nur diese zwei Ausbildungen in Frage oder können hier die als vergleichbar eingestuften Qualifikationen laut Beantwortung der Bieteranfrage vom 24.01.2022 ebenfalls in Betracht gezogen werden?

Antwort:

Im Projekt sollen mindestens 50 % der in der Beratung- und Betreuung der Teilnehmerinnen eingesetzten MitarbeiterInnen über eine Ausbildung zur SozialarbeiterIn oder –pädagogIn verfügen und einen Abschluss als Diplomierte/r SozialarbeiterIn bzw. AbsolventIn FH Soziale Arbeit oder Studium Sozialpädagogik vorweisen.

Fragen vom 01.02.22

Ich ersuche Sie um Beantwortung der nachstehenden Anfragen zum Call U25 – Woman Empowerment:

Ad Personelle Anforderungen:

1. Ist die nachfolgende Ausbildung als vergleichbar mit den im Call angeführten Qualifikationen (Diplom. SozialarbeiterIn/Studium Sozialpädagogik) zu sehen?
Master of Science in Psychosoziale Beratung

Antwort:

Ja diese Ausbildung wird als vergleichbar angesehen.

2. Auf Seite 17 der Ausschreibungsunterlagen ist angeführt, dass die Nachweise in Bezug auf die angegebene formale Ausbildung (Zeugnisse, Zertifikate) bzw. die Arbeitserfahrung (Dienstzeugnisse, Arbeitsbestätigungen) betreffend Personal vom ProjektträgerIn rechtzeitig vor Beginn der Projektumsetzung bzw. des Einsatzes der Person im Projekt übermittelt werden muss. Heißt dies, dass mit dem Call keine Nachweise der formalen Ausbildungen und Arbeitserfahrung des eingesetzten Personals übermittelt werden müssen sondern ausschließlich das Übersichtsblatt „Personaleinsatz“ und die jeweiligen „Arbeitsplatzbeschreibungen“?

Antwort:

Laut Punkt 3.4. der Leistungsbeschreibung sind die Nachweise in Bezug auf die angegebene formale Ausbildung (Zeugnisse, Zertifikate) bzw. die Arbeitserfahrung (Dienstzeugnisse, Arbeitsbestätigungen) vom/von der ProjektträgerIn rechtzeitig vor Beginn der Projektumsetzung bzw. des Einsatzes der Person im Projekt dem Fördergeber zur Überprüfung und Genehmigung zu übermitteln.

In Punkt 5 der Leistungsbeschreibung werden alle Unterlagen aufgeführt, die für die Antragstellung notwendig sind. Nachweise der formalen Ausbildungen und Arbeitserfahrungen müssen erst im Falle einer Beauftragung übermittelt werden.

Fragen vom 27.01.22

Bei uns ist eine Frage zum Referenzprojekt, mit dem die Eignung nachgewiesen werden muss (Leistungsbeschreibung S. 16), aufgetaucht:

Kann die „Kernkompetenz hinsichtlich der Zielgruppe Frauen im arbeitsmarktpolitischen Bereich“ auch mit einem Projekt nachgewiesen werden, das sich zwar grundsätzlich an Männer und Frauen richtet, in dem aber im ausreichenden quantitativen Ausmaß Frauen beraten und betreut werden? Oder müsste das Referenzprojekt eines sein, das sich ausschließlich der Zielgruppe Frauen widmet?

Antwort:

Alle FörderwerberInnen haben anhand eines konkreten Referenzprojekts ihre Kernkompetenz hinsichtlich der Zielgruppe Frauen im arbeitsmarktpolitischen Bereich nachzuweisen. Es werden nur Projekte berücksichtigt, die Frauen als ausschließliche Zielgruppe adressieren.

Fragen vom 20.01.22

Eine weitere Frage hat sich bei uns ergeben:

Ausbildung Kindergartenassistenten

In der Ausschreibung ist angegeben, dass die Mitarbeiter*innen der Kinderbetreuung im Bereich der Kindergartenassistenten eine abgeschlossene Ausbildung lt. BAfEP vorweisen müssen. Kann eine abgeschlossene Ausbildung gem. § 4 nach dem Wiener Tagesbetreuungsgesetz (WTBG) dem Abschluss einer dreijährigen Fachschule für

pädagogische Assistenzberufe in der Elementarpädagogik als gleichwertig angesehen werden?

Antwort:

Wir sind nicht ganz sicher, ob wir die Frage richtig verstanden haben. In der Bieteranfrage wird §4 WTGB (Wiener Tagesbetreuungsgesetz) angesprochen. Die Frage zur Ausbildungsnorm befindet sich jedoch im §4 WTGBVO (Wiener Tagesbetreuungsstättenverordnung).

Nach Sichtung des Paragraphen in der richtigen gesetzlichen Grundlage sind wir der Ansicht, dass nur die MA 11 selbst, als genehmigende Dienststelle von Kinderbetreuungsstätten, dem Förderwerber/der Förderwerberin mitteilen kann, ob die MitarbeiterInnen mit einer abgeschlossenen Ausbildung die Kriterien zur Kinderbetreuung erfüllen. Die Gleichwertigkeit müsste individuell festgestellt werden.

Fragen vom 25.01.22

Ein paar weitere Fragen haben sich ergeben:

Formulare Förderansuchen

1. In der Leistungsbeschreibung sind sowohl auf Seite 19 (Punkt 4) als auch auf Seite 21 (Punkt 5) Formulare/Dokumente aufgelistet, die das Förderansuchen zu enthalten haben.

Ein Punkt auf Seite 19 lautet „Konzept: Kapitel „Organisation/Rahmenbedingungen des Projektangebots“. Auf Seite 21 lautet ein Punkt „Detailkonzept laut Vorlage“. Soll also das Kapitel „Organisation/Rahmenbedingungen“ aus dem Konzept extra in der ZWIMOS hochgeladen werden oder wird dieser Punkt dem Detailkonzept direkt entnommen?

Antwort:

Der angeführte Punkt wird dem Detailkonzept entnommen.

2. Weiters werden auf Seite 22 ESF-Dokument aufgelistet, die in der ZWIMOS zur Verfügung stehen. Hierzu unsere Frage: müssen die Formulare „Selbsterklärung zum Ausschluss einer Doppelfinanzierung“ und „Datenschutzvereinbarung (Für ESF-Projekte)“ jetzt in der Antragsphase eingereicht werden, obwohl sie weder auf Seite 19 (Punkt 4) noch auf Seite 21 (Punkt 5) aufgelistet werden?

Antwort:

Die angeführten Formulare müssen nicht gemeinsam mit dem Antrag eingereicht werden. Siehe dazu auch V00_Übersicht_Vorlagen_Rechtsgrundlagen: V07_Formular Ausschluss Doppelförderung – Für die Projektumsetzung notwendig.

3. Ebenso wird ein „Gewerbeschein bei Unternehmen“ verlangt – ist es hierfür ausreichend, wenn wir (als Verein) einen Auszug aus dem Gewerbeinformationssystem Austria (GISA-Auszug) beilegen?

Antwort:

Im Fall eines Vereins sind jedenfalls Vereinsstatuten, Satzung oder Ähnliches beizulegen.

Es ist alleine Sache der BewerberInnen/BieterInnen, die rechtliche Zulässigkeit und die rechtlichen Anforderungen an ihre Leistungserbringung zu beurteilen. Der Fördergeber stellt in diesem Zusammenhang lediglich unverbindliche Informationen bereit.

Fragen vom 24.01.22

Ich ersuche Sie um Beantwortung der nachstehenden Anfragen zum Call U25 – Woman Empowerment:

Ad Personelle Anforderungen:

1. Gelten die nachfolgenden Ausbildungen als vergleichbar mit den im Call angeführten Qualifikationen?
Kolleg Sozialpädagogik, Höhere Lehranstalt für Sozialpädagogik, Lehrgang Berufs- und Sozialpädagogik (BFI), Studium der Pädagogik bzw. Sonder- und Heilpädagogik, Studium der Psychologie, Mediation, Lebens- und Sozialberaterin

Antwort:

Von den angeführten Ausbildungen werden Meditation und Lebens- und Sozialberatung nicht als mit den im Call angeführten Qualifikationen vergleichbar angesehen.

2. Ist es möglich auch Männer im Projekt als Mitarbeiter zu beschäftigen oder soll das Personal ausschließlich weiblich sein? Wenn ja, welcher Prozentsatz an Männern ist erlaubt?

Antwort:

Im gecallten Projekt wird die geplante Beschäftigung von Männern nicht ausgeschlossen. Es werden keine Prozentsätze vorgegeben (s. Punkt 3.4.).

Ad Name des Projektes:

Kann der Name des Projektes im Formular (Konzept) frei gewählt werden (ein Vorschlag dafür) oder ist der Call-Name „U25 – Woman Empowerment“ zu übernehmen?

Antwort:

Der Projektname lautet „U25 – Woman Empowerment“ und ist nicht frei wählbar.

Fragen vom 21.01.22

Wir haben eine Frage zum [Finanzplan](#) (Formular v02_finanzplan_vorlage_call_react.xlsx).

Im Finanzplan werden alle Mitarbeiter_innen je Kategorie (Projektleitung, Schlüsselkräfte, Verwaltungskräfte) mit ihren Stunden aufgelistet.

Es ist pro Mitarbeiter_in das „wöchentliche Beschäftigungsausmaß (BA) im Projekt in Stunden“ (gelb markiert) anzugeben.

Name MitarbeiterIn	wöchentl. Normalarbeitszeit	Beschäftigungsausmaß (BA) im Projekt (%)	wöchentl. BA im Projekt in Stunden	Jahresstunden im Projekt	Kosten
		#DIV/0!		0,00	€ 0,00

Die Formel in der Spalte „Jahresstunden im Projekt“ bezieht sich auf 1 Monat (Apr.22) bzw. auf 11 Monate (Mai.22-Mrz.23); siehe dazu den Screenshot unterhalb (11 Monate).

Wie werden Mitarbeiter_innen eingetragen, die entweder später ins Projekt einsteigen bzw. nicht bis Projektende im Projekt verbleiben?

In diesen Fällen müsste in der Formel der Wert für „Anzahl Monate“ angepasst werden. Dürfen/Sollen wir die Formel anpassen?

Oder müssen die Stunden durchgerechnet und somit ein niedrigerer Durchschnittswert für 12 Monate eingetragen werden?

Antwort:

Die Formel „Anzahl Monate“ soll angepasst werden. Siehe dazu auch die Erläuterung auf der 2. Seite des Finanzplans:

Berechnungsmethode: Beschäftigungsausmaß (BA) im Projekt in Zelle D7 eintragen. Zelle C7 errechnet sich automatisch.

Berechnung der Jahresstunden im Projekt: $D7 * \text{Anzahl Monate} * 3,5$

Die Berechnung des Durchschnittswertes ist nicht erforderlich.

Fragen vom 18.01.22

Untenstehend haben sich noch weitere Fragen ergeben:

Konzeptvorlage

1. Die 30 Seiten beziehen sich auf die reine Detailbeschreibung, d.h. ohne die Seiten für Titel, Standorte, Kurzbeschreibung, Inhaltsverzeichnis, Kontaktdaten, Kostendarstellung und Anhänge?

Antwort:

Ja, das ist richtig.

2. Können im Anhang auch noch andere Inhalte eingefügt werden, wie z.B. Phasenpläne oder ähnliches oder nur die 3 vorgegebenen Inhalte lt. Vorlage?

Antwort:

Nein, für die Bewertung werden nur die verlangten Anhänge verwendet.

3. Betreffend „Abgrenzung des geplanten Projekts zu anderen Bereichen/Projekten des Antragstellers/der Antragstellerin“ (Punkt 7 auf Seite 6)
Was genau ist unter diesem Punkt zu verstehen? Was genau beinhaltet die Abgrenzung (inhaltlich, personell, räumlich?)

Antwort:

Der/die AntragstellerIn soll darlegen, wie das Projekt in die Gesamtorganisation eingebettet ist und ob bzw. welche Überschneidungen in inhaltlicher, personeller und räumlicher Hinsicht mit anderen Tätigkeiten der/des Antragstellerin/Antragstellers bestehen. Insbesondere ist es für den Fördergeber von Interesse, welche Maßnahmen zum Ausschluss von Doppelförderungen vorgesehen werden.

Fragen vom 17.01.22

Laut Punkt „3.3 Projektspezifische Mindestanforderung“ der Leistungsbeschreibung ist die Kernkompetenz anhand eines Referenzprojekts mit der Zielgruppe Frauen nachzuweisen. Der Schwerpunkt des Referenzprojektes muss auf der Beratung und Betreuung der Teilnehmerinnen liegen oder dem Maßnahmentyp „Wiedereinstieg mit Zukunft“ entsprechen. Das Referenzprojekt muss mindestens 6 Monate gedauert haben und nicht vor dem 01.03.2020 abgeschlossen worden sein. Die Mindestteilnehmerinnenanzahl beträgt 150 Frauen.

In diesem Zusammenhang hat sich für uns folgende Frage aufgetan:

Dürfen mehrere Projekte vom Maßnahmentyp „Wiedereinstieg mit Zukunft“, die innerhalb eines Jahres als regionale Aufträge desselben Auftraggebers/Fördergebers an unterschiedlichen Standorten abgewickelt wurden, kumuliert werden, um die Mindestanforderung von 150 Teilnehmerinnen zu erreichen.

Ist in diesem Fall die projektspezifische Mindestanforderung laut Leistungsbeschreibung erfüllt?

Antwort:

Ja die Mindestanforderung ist erfüllt, wenn die regionalen Maßnahmen des Typs „Wiedereinstieg mit Zukunft“ alle im selben Zeitraum innerhalb eines Jahres und unter dem gleichen Förderregime (mit ein und demselben Auftrag/Fördergeber oder derselben Auftrag/Fördergeberin) parallel umgesetzt wurden. Damit scheint die organisatorische Fähigkeit, ein größeres Projektvolumen umzusetzen, gegeben.

Fragen vom 14.01.22

Zwischenzeitlich hat sich eine weitere Frage bei uns ergeben:

Referenzprojekt

Gehen wir recht in der Annahme, dass die Durchführung einer Maßnahme in Bietergemeinschaft, wo der Lead bei uns liegt bzw. lag, als eigenständiges Referenzprojekt anerkannt wird? Oder zählen nur Projekte, die wir als Träger alleine durchführen bzw. durchgeführt haben?

Antwort:

Ja, die Annahme ist richtig. Im Fall von Bietergemeinschaften muss ein Nachweis der eigenständigen Durchführung jenes Projektteils, der als Referenz für die fachliche Eignung angegeben wird, erbracht werden.

Fragen vom 13.01.22

In der Zwischenzeit haben sich bei uns weitere Fragen ergeben:

Förderzusage

Bis wann ist geplant, die Förderzusage zu erteilen?

Antwort:

Die Förderzusage ist laut dem veröffentlichten Zeitplan - Punkt 12 des Aufrufs – für Mitte März vorgesehen.

Detailkonzept

Ist es erlaubt, das Formular Detailkonzept zu verändern hinsichtlich: Überschriften definieren, Logo dazu, Fußzeile ergänzen etc.?

Antwort:

Gemäß Formular "V01_Vorlage_Detailkonzept_Call_React.docx" darf die Detailbeschreibung max. 30 Seiten, Arial 11, 1-zeilig umfassen. Formatierungen, die keinen Einfluss auf die Einhaltung dieser Auflagen haben, sind möglich. Die vorgegebene Einteilung in 8 Kapitel muss verwendet werden.

Fragen vom 11.01.22

Bezugnehmend auf den ESF Call – REACT „U25 – Woman Empowerment“, haben sich bei uns folgende Fragen ergeben:

1. Arbeitsplatzbeschreibungen

Müssen bei den Arbeitsplatzbeschreibungen alle Personen bereits namentlich genannt werden?

Oder ist es möglich, N.N. anzugeben? Wenn ja, wie viele N.N. in Prozent sind erlaubt? Welche Funktionen müssen im Rahmen der Antragsstellung von Anfang an mit Personen zwingend besetzt sein?

Antwort:

Es ist bei der Antragstellung möglich, NN-Personen anzugeben. Es gibt keine Vorgabe bezüglich des maximalen Anteils der namentlich noch nicht bekannten

MitarbeiterInnen. Gemäß Punkt 3.4 der Leistungsbeschreibung muss für die Position der Projektleitung jedoch eine konkrete Person genannt werden.

Für alle geplanten MitarbeiterInnen müssen die in der Leistungsbeschreibung ausgewiesenen Qualifikationen und Arbeitserfahrungen vorhanden sein. Die von der Organisation geforderten Qualifikationen und Arbeitserfahrungen für die NN-Person müssen in das Formblatt "Arbeitsplatzbeschreibung" eingetragen werden.

Die Nachweise sind zu erbringen, sobald die NN-Person bekannt und im Förderprojekt eingesetzt wird.

2. Standort

Ist bei der Einreichung ein fixer Standort mit Vorvertrag anzugeben?

Antwort:

Ein Vorvertrag muss nicht angegeben werden. Jedoch ist gem. Punkt 3.5. Leistungsbeschreibung im Konzept zu beschreiben, dass der Fördernehmer/die Fördernehmerin über die erforderliche räumliche Infrastruktur verfügt oder verfügen wird. Im Hinblick auf einen raschen Projektstart muss der Projektstandort zum Zeitpunkt der Förderzusage mindestens schon in einem bezugsfertigen Zustand sein.

3. Offener Raum

Der offene Raum muss laut Call 30 Stunden/Woche für die Teilnehmerinnen zugänglich sein. Bedeutet das gleichzeitig auch eine 30 Wochenstunden-Personalbesetzung?

Antwort:

Für das Angebot des „offenen Raums“ ist auch eine entsprechende Personalressource vorzusehen.

4. Anforderung an Projektleitung

Laut Call muss die Projektleitung eine 24-monatige Projektleitungserfahrung vorweisen. Gilt hier auch die Erfahrung als Co-Leitung?

Antwort:

Eine Co-Leitung ist dann zulässig, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Person im Unternehmen Führungsaufgaben, wie zum Beispiel die Planung, Organisation und Kontrolle von Aufgaben und/oder die Führung von MitarbeiterInnen, wahrgenommen hat.

5. Nachbetreuung

Das Projektende ist 31.03.2023. Gehen wir recht in der Annahme, dass eine 3-monatige Nachbetreuungsphase nicht über das Projektende hinaus möglich ist?

Antwort:

Diese Annahme ist richtig. Die maximale Projektdauer ist mit 31.3.2023 begrenzt.



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Stadt
Wien

Soziales, Sozial- und
Gesundheitsrecht

waff
»»

Für die
Stadt Wien